

Geschäftsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Medizinproduktetechnologin / Medizinproduktetechnologe EFZ (SKBQ MPT)**I Grundlagen****Art. 1**

Grundlage des Reglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Medizinproduktetechnologin / Medizinproduktetechnologe EFZ (im Folgenden die Kommission) ist die Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinproduktetechnologin / Medizinproduktetechnologe EFZ vom 3. Oktober 2017.

Der Vorstand OdASanté erlässt das Reglement gestützt auf Art. 22 der Bildungsverordnung und passt es bei Bedarf an.

Art. 2

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte.

II Mitgliedschaft**Art. 3**

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a. fünf (5) bis sieben (7) Vertreterinnen oder Vertretern von «OdASanté»;
- b. ein (1) bis zwei (2) Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer (1) Vertreterin oder einem (1) Vertreter des Bundes und der Kantone.

Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- d. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- e. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

Art. 4

Die Vertretungen der Verbundpartner in der Kommission werden durch die Verbundpartner delegiert.

Die Vertretung der Kantone und des Bundes werden durch die SBBK respektive durch das SBFJ delegiert.

Art. 5

Die Amtsdauer der Vertretungen von OdASanté beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.



III Zweck und Aufgaben

Art. 6

Gemäss Art. 22 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinproduktetechnologin/Medizinproduktetechnologe EFZ überprüft die Kommission laufend den Bildungsplan auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen, mindestens aber alle 5 Jahre. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.

Art. 7

Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung der Bildungsverordnung erfordern, so ersucht die Kommission den Vorstand OdASanté, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.

Art. 8

Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie dem Vorstand OdASanté Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.

Art. 9

Die Kommission nimmt Stellung zu:

- a. den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen
- b. den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 10

Die Mitglieder der Kommission bringen Informationen aus ihren Wirkungsbereichen in die Arbeiten der Kommission ein und lassen Rückmeldungen aus der Kommission dorthin zurück fließen.

IV Beschlussfassung und Organisation

Art. 11

Die Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt. Die Interessen und Anliegen der Vertretungen von OdASanté, des Bundes und der Kantone werden dabei gebührend berücksichtigt.

Art. 12

Die Öffentlichkeit wird über formelle Beschlüsse und den Stand laufender Geschäfte der Kommission entsprechend dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich informiert.



Art. 13

Die Kommission wird von der Präsidentin / vom Präsidenten mit der Unterstützung der Geschäftsstelle von OdASanté geführt. Die Geschäftsstelle von OdASanté führt das Sekretariat der Kommission.

Art. 14

Die Kommission kann aus ihrer Mitte ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Die Resultate sind der Kommission vorzulegen.

Art. 15

Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 16

Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden den Kommissionsmitgliedern zugestellt und stehen dem Vorstand OdASanté zur Information zur Verfügung.

Art. 17

Die Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

Art. 18

Der Vorstand OdASanté bestimmt das Budget der Kommission nach Massgabe der zu erfüllenden Aufgaben.

Die Kommission hat das Geschäftsreglement am 11.02.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand OdASanté am XX.XX.XXXX genehmigt und per XX.XX.XXXX in Kraft gesetzt.

